



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. August 2014

Nummer 35

<p>A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</p> <p>290 Umstufung von Bundesstraßen, B8, im Gebiet der Städte Wesel, Hamminkeln, Rees und Emmerich S. 385</p> <p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>291 Anerkennung einer Stiftung (Cäcilia und Ernst Groß - Stiftung) S. 386</p> <p>292 Auflösung einer Stiftung (Stiftung Dialog der Generationen) S. 386</p> <p>293 örV zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Grevenbroich zur Übernahme der Aufgaben nach dem Landesbetreuungsgesetz S. 387</p> <p>294 Satzungsänderung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord vom 12.06.2014 S. 388</p>	<p>295 Aufhebungsverordnung Landschaftsschutz im Kreis Grevenbroich / 1 Karte DIN A4 S. 389</p> <p>296 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH in Wuppertal S. 389</p> <p>297 Planfeststellungsverfahren Deichsanierung Xanten-Kleve, 3. Abschnitt, 2. Bauabschnitt (Rheinbrücke Emmerich bis Altrhein-Schöpfwerk bei Griethhausen) S. 390</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>298 Veröffentlichung des Jahresabschluss 2012 des KRZN S. 391</p> <p>299 Aufgebot für ein Sparkassenbuch S. 394</p>
--	--

Beilage: 1 Karte DIN A4

Sonderbeilage: Satzungsänderung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord

Hinweis: Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

290 Umstufung von Bundesstraßen, B8, im Gebiet der Städte Wesel, Hamminkeln, Rees und Emmerich

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/251

Düsseldorf, den 14. August 2014

Im Gebiet der Städte Wesel und Hamminkeln, Kreis Wesel und der Städte Rees und Emmerich, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, erfüllt die jetzige B 8 nicht mehr die Verkehrsbedeutung

einer Bundesstraße. Gemäß § 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) werden

die Teilstrecken der B 8

1.) von NK 4305 0160 nach NK 4305 0170
von Station 0,000 nach Station 1,421 (Länge: 1,421 km)

2.) von NK 4305 0170 nach NK 4305 0070
von Station 0,000 nach Station 1,910 (Länge: 1,910 km)

3.) von NK 4305 0070 nach NK 4205 0210
von Station 0,000 nach Station 3,970 (Länge: 3,970 km)

4.) von NK 4205 0210 nach NK 4205 0030
von Station 0,000 nach Station 2,309 (Länge: 2,309 km)

5.) von NK 4205 0030 nach NK 4204 0010
von Station 0,000 nach Station 5,090 (Länge: 5,090 km)

6.) von NK 4204 0010 nach NK 4204 0020
von Station 0,000 nach Station 2,376 (Länge: 2,376 km)

7.) von NK 4204 002O nach NK 4204 003O
von Station 0,000 nach Station 0,763 (Länge: 0,763 km)

8.) von NK 4204 003O nach NK 4204 004O
von Station 0,000 nach Station 1,151 (Länge: 1,151 km)

9.) von NK 4204 004O nach NK 4204 005A
von Station 0,000 nach Station 0,734 (Länge: 0,734 km)

10.) von NK 4204 005C nach NK 4204 006O
von Station 0,000 nach Station 3,568 (Länge: 3,568 km)

11.) von NK 4204 006O nach NK 4104 013O
von Station 0,000 nach Station 0,556 (Länge: 0,556 km)

12.) von NK 4104 013O nach NK 4103 004O
von Station 0,000 nach Station 7,833 (Länge: 7,833 km)

13.) von NK 4103 004O nach NK 4103 006O
von Station 0,000 nach Station 3,390 (Länge: 3,390 km)
(Gesamtlänge 1 - 13: 35,071 km)

sowie die Verbindungsstrecke im Netzknoten 4305 016

14.) von NK 4305 016B nach NK 4305 016C
von Station 0,000 nach Station 0,214 (Länge: 0,214 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 4205 021

15.) von NK 4205 021B nach NK 4205 021C
von Station 0,000 nach Station 0,064 (Länge: 0,064 km)

16.) von NK 4205 021D nach NK 4205 021E
von Station 0,000 nach Station 0,055 (Länge: 0,055 km)
(Gesamtlänge 14 - 16: 0,333 km)

und die Verbindungsstrecken im Netzknoten 4204 005

17.) von NK 4204 005A nach NK 4204 005B
von Station 0,000 nach Station 0,020 (Länge: 0,020 km)

18.) von NK 4204 005B nach NK 4204 005C
von Station 0,000 nach Station 0,025 (Länge: 0,025 km)

19.) von NK 4204 005C nach NK 4204 005D
von Station 0,000 nach Station 0,023 (Länge: 0,023 km)

20.) von NK 4204 005D nach NK 4204 005A
von Station 0,000 nach Station 0,023 (Länge: 0,023 km)
(Gesamtlänge 0,091 km)

mit Wirkung zum 01.01.2015 zur Landesstraße 7
(Ziffer1-16) (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) abgestuft
bzw. in B 67 (Ziffer 17-20) umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) einzu-

reichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
Christoph Querdel

Abl. Reg. Ddf. 2014 S. 385

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

291 Anerkennung einer Stiftung (Cäcilia und Ernst Groß - Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St.1783

Düsseldorf, den 18. August 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Cäcilia und Ernst Groß - Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 06.08.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 386

292 Auflösung einer Stiftung (Stiftung Dialog der Generationen)

Bezirksregierung
21.13-St.776

Düsseldorf, den 18. August 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss über die Auflösung der

„Stiftung Dialog der Generationen“ (St 776),

mit Sitz in **Düsseldorf,**

mit der Folge der Vermögensübertragung auf den gemeinnützigen Verein

„Privates Düsseldorfer Institut für Kultur und Wissenschaft e. V.“

gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StiftG NRW am 04.08.2014 genehmigt.

Die „Stiftung Dialog der Generationen“ (St 776) ist damit erloschen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung bei dem mit der Liquidierung beauftragten Vorstand der

„Stiftung Dialog der Generationen“
Bergische Landstr. 321
40629 Düsseldorf

geltend zu machen.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 386

293 örV zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Grevenbroich zur Übernahme der Aufgaben nach dem Landesbetreuungsgesetz

Bezirksregierung
31.01.01-NE-GkG

Düsseldorf, den 19. August 2014

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Grevenbroich vom 01.07./08.07.2014 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Grevenbroich zur Übernahme der Aufgaben nach dem Landesbetreuungsgesetz der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss vom 01.07./08.07.2014 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)

vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben nach dem Landesbetreuungsgesetz der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss wird gem. §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) (SGV NRW 202) i. V. m. § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (SGV NRW 2023) sowie § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (LBtG) (SGV NRW 2170) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die zuständige Behörde ist nach § 1 des Landesbetreuungsgesetzes für Betreuungsangelegenheiten im Sinne des § 1 des Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025) die Stadt Grevenbroich als Große kreisangehörige Stadt.

Die Stadt Grevenbroich überträgt dem Rhein-Kreis Neuss die Aufgaben nach dem Betreuungswesen im Wege der Delegation nach § 23 Abs. 1 GKG 1. Alternative, der Kreis übernimmt die Aufgabe in seine Zuständigkeit.

§ 2 Sprechstunden in Grevenbroich

Der Kreis bietet wöchentlich eine Sprechstunde für Beratungen und zur Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern, Betreuten und Bevollmächtigten in Grevenbroich an. Über die Nutzung der Sprechstunden werden Aufzeichnungen geführt, um nach Ablauf eines Jahres zwischen Rhein-Kreis Neuss und Stadt Grevenbroich Einvernehmen darüber zu erzielen, ob und in welchem Umfang das Angebot (Sprechstunden) beibehalten wird.

§ 3 Personalübernahme

Die Stadt Grevenbroich kann einen Mitarbeiter an den Rhein-Kreis Neuss überleiten. Sollte dies bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung nicht möglich sein, nimmt der Rhein-Kreis Neuss die übertragenen Aufgaben mit eigenem Personal wahr.

Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung kann die Stadt Grevenbroich mit der Rückübertragung der Aufgaben einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbei-

terin, die der Rhein-Kreis Neuss für diese Aufgaben eingesetzt hat, mit übernehmen.

§ 4 Kostenerstattung

Der Kreis erhält von der Stadt eine pauschale Kostenerstattung. Bei wesentlichen Änderungen im Aufgabenbestand erfolgt eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Personalausstattung und damit der Erstattungspauschale im gegenseitigem Einvernehmen.

Die Kostenerstattung umfasst die Personal- und Sachkosten einer sozialpädagogischen Fachkraft in Höhe der bei der Betreuungsstelle des Kreises üblichen tariflichen Eingruppierung, derzeit Entgeltgruppe S 12, sowie einer halben Verwaltungskraft des mittleren Dienstes der Besoldungsstufe A 7.

Im Falle einer Überleitung umfasst die Kostenerstattung die Personal- und Sachkosten für die überleitete Fachkraft in Höhe der derzeitigen Eingruppierung, solange sie im Dienst des Kreises steht, sowie einer halben Verwaltungskraft des mittleren Dienstes der Besoldungsstufe A 7.

Der pauschalen Kostenerstattung werden die jeweils aktuellen Personalkostentabellen der KGSt zugrunde gelegt. Entsprechendes gilt für die Erstattung der Sachkosten. Nach Fortschreibung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt wird eine Anpassung des Jahreswertes vorgenommen. Der angepasste Jahreswert ist vom 01.01. des Jahres an zu zahlen, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichts der KGSt folgt. Die Zahlungen erfolgen anteilig zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11 eines Jahres.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam; frühestens am 01.07.2014. Sie gilt für mindesten fünf Jahre. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn die Vereinbarung nicht von einem Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Fristablauf schriftlich gekündigt wird.

§ 6 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Anwendung dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Schiedsstelle anzurufen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, sofern die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Für die Stadt Grevenbroich
Grevenbroich, den 08. Juli 2014
Bürgermeisterin
Dezernent

Für den Rhein-Kreis Neuss
Neuss/Grevenbroich den 01. Juli 2014
Landrat
Allgemeiner Vertreter

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 387

294 Satzungsänderung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord vom 12.06.2014

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-ERMN

Düsseldorf, den 19. August 2014

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord beschlossene Änderungssatzung vom 12.06.2014 bekannt.

siehe Sonderbeilage

Im Auftrag
(Buschwa)

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 388

**295 Aufhebungsverordnung Landschafts-
schutz im Kreis Grevenbroich / 1
Karte DIN A4**

Bezirksregierung
51.01.01.01 Hackenbroich

Düsseldorf, den 18. August 2014

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Änderung der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im
Kreis Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes
der früheren Gemeinde Osterath und des
früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteil der
Stadt Meerbusch) vom 18.08.1970
(Abl.Reg.Ddf. 1970 S. 323, Sonderbeilage)**

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) und § 1 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Bereinigung des als Landesrecht fort geltenden ehemaligen Reichsrechts vom 13. Januar 1970 (GV. NRW. S. 18 / SGV. NRW. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), in Verbindung mit §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS S. 156) und des § 13 der hierzu ergangenen Verordnung vom 31. Oktober 1935 (RGS S. 159), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NRW. 1970 S. 22) sowie §§ 12, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SVG. NRW. 2006) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

**§ 1
Inhalt**

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Osterath und des früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteil der Stadt Meerbusch) vom 18.08.1970 (Abl.Reg.Ddf. 1970 S. 323, Sonderbeilage), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.02.2008 (Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 71) angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

**§ 2
Geltungsbereich**

Geltungsbereich dieser Verordnung sind die in der Anlage (Karte im Maßstab 1 : 2.500) schwarz

umrandeten und schraffierten Flächen im Bereich der Stadt Dormagen, Gemarkung Hackenbroich, Flur 6, Flurstücke 344 (tlw.) und 345.

Die Anlage ist Teil dieser Verordnung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 OBG aus Gründen des öffentlichen Interesses am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
- als höhere Landschaftsbehörde -
Im Auftrag
gez. Hansmann

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 389

**296 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über
die Feststellung der UVP-Pflicht für
ein Vorhaben der Axalta Coating Sys-
tems Germany GmbH in Wuppertal**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0034/14/4.10

Düsseldorf, den 21. August 2014

**Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur we-
sentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung
von Lacken durch Erweiterung eines Produkti-
onsgebäudes um eine Kleinmengenfertigung und
Abfüllanlagen für Wasserlacke - Gebäude 260**

**Antrag der Axalta Coating Systems Germany
GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur
Herstellung von Lacken**

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH hat mit Datum vom 16.04.2014 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Lacken durch Erweiterung eines Produktionsgebäudes um eine Kleinmengenfertigung und Abfüllanlagen für Wasserlacke - Gebäude 260 auf dem Betriebsgelände Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal gestellt.

Antragsgegenstand ist:

a) Erweiterung eines Produktionsgebäudes

- b) Errichtung einer Kleinmengenfertigung und Abfüllanlage für Wasserlacke
- c) Anlagenkapazität:
Herstellung von 174.200 t/a Lacke 258/260: 36.000 t/a Metalliclack, Decklack, Füller (unverändert)
- d) Betriebszeiten:
7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.4 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Heyer

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 389

297 Planfeststellungsverfahren Deichsanierung Xanten-Kleve, 3. Abschnitt, 2. Baulos (Rheinbrücke Emmerich bis Altrhein-Schöpfwerk bei Griethausen)

Bezirksregierung
54.04.01.12

Düsseldorf, den 15. August 2014

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhaben: Deichsanierung Xanten-Kleve, 3. Abschnitt, 2. Baulos (Rheinbrücke Emmerich bis Altrhein-Schöpfwerk und Altrhein-Schöpfwerk bis Griethausen) Rhein-km 853,00 bis 856,80 linkes Ufer bzw. Deich-km 30,25 bis 35,10

hier: Anhörung

Der Deichverband Xanten-Kleve hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Planfeststellung für die Sanierung des Deiches zwischen Rheinstrom-km **853,00** und **856,80** gemäß den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 22 UVPG die §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs 5 VwVfG NRW.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 10.09.2014 bis 09.10.2014 einschließlich

im Rathaus der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, 47533 Kleve, Zimmer 224, während der Dienststunden, und zwar:
montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
montags und mittwochs von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. **bis einschließlich 23.10.2014**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.01.12**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;
- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
- über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Düsseldorf, den 15.08.2014

Bezirksregierung Düsseldorf
- 54.04.01.12 -
Im Auftrag
gez. Kuntzsch

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 390

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

298 Veröffentlichung des Jahresabschluss 2012 des KRZN

KRZN
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Bilanz zum 31.12.2012	31.12.2012
AKTIVA	
1. Anlagevermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	5.660.589,79
1.2 Sachanlagen	18.513.406,14
1.3 Finanzanlagen	245.748,00
1. Summe Anlagevermögen	24.419.743,93
2. Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	955.596,78
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	37.275.418,52
2.4 Liquide Mittel	6.889.223,09
2. Summe Umlaufvermögen	45.120.238,39
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.854.084,75
SUMME AKTIVA	71.394.067,07
PASSIVA	
1. Eigenkapital	
1.1 Allgemeine Rücklage	151.323,99
1.3 Ausgleichsrücklage	36.935,23
1.4 Jahresüberschuss	21.467,22
1. Summe Eigenkapital	209.726,44
2. Sonderposten	-
3. Rückstellungen	
3.1 Pensionsrückstellungen	25.396.882,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	1.974.695,49
3. Summe Rückstellungen	27.371.577,49
4. Verbindlichkeiten	43.812.343,41
5. Passive Rechnungsabgrenzung	419,73
SUMME PASSIVA	71.394.067,07

KRZN
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Gesamtergebnisrechnung 2012		Rechnungs- ergebnis
lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	2012 EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.322,85
3	+ Sonstige Transfererträge	-
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	59.740.509,19
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	266.093,73
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	-
9	+/- Bestandsveränderungen	501.121,99
10	= Ordentliche Erträge	60.525.047,76
11	- Personalaufwendungen	14.083.831,27-
12	- Versorgungsaufwendungen	590.698,19-
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	35.020.376,94-
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.079.872,68-
15	- Transferaufwendungen	-
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.921.276,31-
17	= Ordentliche Aufwendungen	59.696.055,39-
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 und 17)	828.992,37
19	+ Finanzerträge	687.281,14
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.494.806,29-
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	807.525,15-
22	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 18 und 21)	21.467,22
23	+ Außerordentliche Erträge	-
24	- Außerordentliche Aufwendungen	-
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	-
26	= Ergebnis (= Zeilen 22 und 25)	21.467,22

KRZN
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Gesamtfinanzrechnung 2012		Rechnungsergebnis
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2012 EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlage	17.322,85

3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	-
4	+	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	60.291.584,69
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-
7	+	Sonstige Einzahlungen	29.599,95
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	633.159,32
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.971.666,82
10	-	Personalauszahlungen	13.794.633,18-
11	-	Versorgungsauszahlungen	771.918,17-
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	33.610.699,31-
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.350.051,73-
14	-	Transferauszahlungen	-
15	-	Sonstige Auszahlungen	4.101.020,43-
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.628.322,82-
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	7.343.343,99
18	+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	-
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	403.540,44
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	-
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	403.540,44
24	-	Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	8.263,01-
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	153.385,78-
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.326.954,16-
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	-
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.488.602,95-
31	=	Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	2.085.062,51
32	=	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	5.258.281,48
33	+	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	5.423.809,92
34	+	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	-
35	-	Tilgung und Gewährung von Darlehen	6.756.174,45-
36	-	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-
37	=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.332.364,53-
38	=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	3.925.916,95
39	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.963.306,14
40	+	Bestand an fremden Finanzmitteln	-
41	=	Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	6.889.223,09

Kamp-Lintfort, den 1. August 2014

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
KRZN
Der Vorstandsvorsteher

299 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3221408382)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221408382 (alt: 11408382) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 14.11.2014 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 14. August 2014

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
